

Absenzen und Urlaubsregelungen

Absenzen

Als Absenzen gelten nicht besuchte Lektionen, ungeachtet ob es sich um Stunden aus dem obligatorischen Unterricht oder um freiwillig besuchte Kurse handelt. Die Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. Als Absenzen zählt man die Halbtage an denen man mehr als die Hälfte der Schulstunden gefehlt hat. Bei Absenzen melden die Eltern vor Unterrichtsbeginn ihr Kind, wie mit den Klassenlehrpersonen vereinbart, ab.

Jokertage

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten, der Primar- schule und der Sekundarschule dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Diese beiden Jokertage können einzeln oder pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden. Die bezogenen Jokertage werden nicht im Zeugnis eingetragen.

Ferienverlängerung

Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, ausser am Ende der 3. Sekundarklasse in der letzten Woche.

Einschränkungen

Bei besonderen Schulanlässen, wie z. B. Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen, können die Schulleitungen im Voraus eine Einschränkung aussprechen.

Voranmeldung

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens vier Tage vorher schriftlich mit. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

Abmeldung

Die Eltern sind dafür besorgt, dass weitere betroffene Fachlehr-, Betreuungspersonen und Therapeuten über den Jokertag informiert sind.

Verpasster Schulstoff

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der ausgefallene Schulstoff nachgearbeitet wird. Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.

Spezielle Regelung an der Sekundarschule

Aufgrund der Erfahrung der Schulleitung können die Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen in der letzten Schulwoche keinen Jokertag beziehen.

Dispensationen

Alle Dispensationsgesuche müssen mindestens 10 Tage vorher der Schulleitung abgegeben werden (Ferienverlängerungen mindestens 30 Tage vorher). Sie werden nur beim Vorliegen zureichender Gründe bewilligt (VSV §29). Für die Teilnahme an zusätzlich anerkannten religiösen Feiertagen ist die Klassenlehrperson 10 Tage im Voraus zu informieren.

In speziellen Fällen (z. B. Hochbegabte in den Bereichen Sport und Kunst) kann durch die Schulleitung eine Schülerin / ein Schüler von einzelnen Fächern dispensiert werden. Die Bewilligung auf Grund eines Gesuchs wird im Normalfall auf das nächste folgende Semester wirksam. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt über die Klassenlehrperson.

Schularzt

Dr. med. Gabriel Geiges, Spitalstrasse 14, 8630 Rüti, 055 240 66 55, betreut die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe aus ärztlicher Sicht. Der Schularzt kann für Notfälle konsultiert werden. So sollen Verletzungen im Turnunterricht, z. B. Verstauchungen, vom Hausarzt behandelt werden. Nachfolgend wird das Konzept der Schuluntersuchungen/Impfungen an der Sekundarschule Rüti erklärt.

Ärztliche Vorsorgeuntersuchung in der 2. Sekundarschule

Laut Volksschulverordnung (§ 17) ist in der Sekundarschule eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung vorgesehen. Die Eigenverantwortung durch die Eltern und durch die Jugendlichen selbst betrifft auch die Gesundheit und deren Vorsorge. Wir gehen in der Sekundarstufe davon aus, dass sich Eltern und Jugendliche bei gesundheitlichen Problemen direkt um ärztliche Hilfe an ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt wenden. Die ärztliche Überwachung der vielfältigen physischen und psychischen Veränderungen des Pubertätsverlaufs scheint uns im Rahmen der hausärztlichen Bemühungen sinnvoller als im Rahmen von Reihenuntersuchungen durch den Schularzt. Wir empfehlen den Eltern sehr, ihre Tochter oder ihren Sohn zu einer Untersuchung beim Hausarzt anzumelden. Dadurch ist es möglich, eventuelle gesundheitliche Störungen, wie sie in der Pubertät auftreten können, rechtzeitig zu erkennen. Bei diesem Besuch sollte auch der Impfstatus erhoben werden. Bitte bestätigen Sie den Untersuch durch den Arzt/die Ärztin auf dem Ihnen anfangs Schuljahr mit dem Informationsbrief zugestellten Formular. Sollte bis am 11. Februar 2022 die obligatorische Kontrolle von Grösse, Gewicht, Gehör, Sehschärfe und Impfstatus nicht erfolgt sein, werden die Eltern aufgefordert, diese obligatorische Kontrolle bei unserem Schularzt, Dr. med. G. Geiges, durchführen zu lassen. Die Kosten



für diese Kurzuntersuchung übernimmt die Schulgemeinde. Zusätzlich bewährt sich der Gesundheitsunterricht unter der Leitung des Schularztes. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Massnahmen ein nachhaltiger Schritt zu einer guten Gesundheit und Entwicklung unserer Jugendlichen ermöglicht wird.

Gesundheitsunterricht durch den Schularzt

Der Gesundheitsunterricht wird für Sek A-, B- und C-Schülerinnen und Schüler separat durchgeführt. Dabei werden die Kinder aufgefordert, Fragen zum persönlichen Leben in der Schule, zur Freizeit und Familie sowie Fragen, die den eigenen Körper betreffen zu stellen. Ebenfalls als Bestandteil des Gesundheitsunterrichts wird unser Schularzt den Jugendlichen:

- allgemeine Fragen über Körperorgane und deren Erkrankungen beantworten
- über Impfungen sprechen
- praktische Fragen, welche die Sexualität und ihre Reifung zum erwachsenen Menschen betreffen, erläutern
- Möglichkeiten, den Körper gesund zu erhalten (Ernährung, Sport usw.) erklären. Individuelle Beratung der Jugendlichen und deren Eltern.

Der Schularzt ist während des ganzen Jahres auch für persönliche Probleme unserer Schülerinnen und Schüler Ansprechperson. Das gleiche gilt für Eltern, welche Probleme ihrer Kinder, die im schulischen Bereich bestehen, mit dem Schularzt besprechen möchten (z.B. Veränderungen im Verhalten wie Ess- oder Schlafstörungen, Suchtprobleme, Ansteckungen). Jugendliche, welche den Schularzt alleine oder in Kleingruppen (z.B. zusammen mit ihrer Freundin/ihrem Freund) unter Wahrung des Arztgeheimnisses konsultieren wollen, um ein persönliches Problem zu besprechen, können sich direkt in der Praxis von Dr. med. G. Geiges zwecks Terminvereinbarung melden. Die Kosten für eine solche einmalige Konsultation werden von der Schulgemeinde übernommen.

Impfungen im Sekundarschulalter

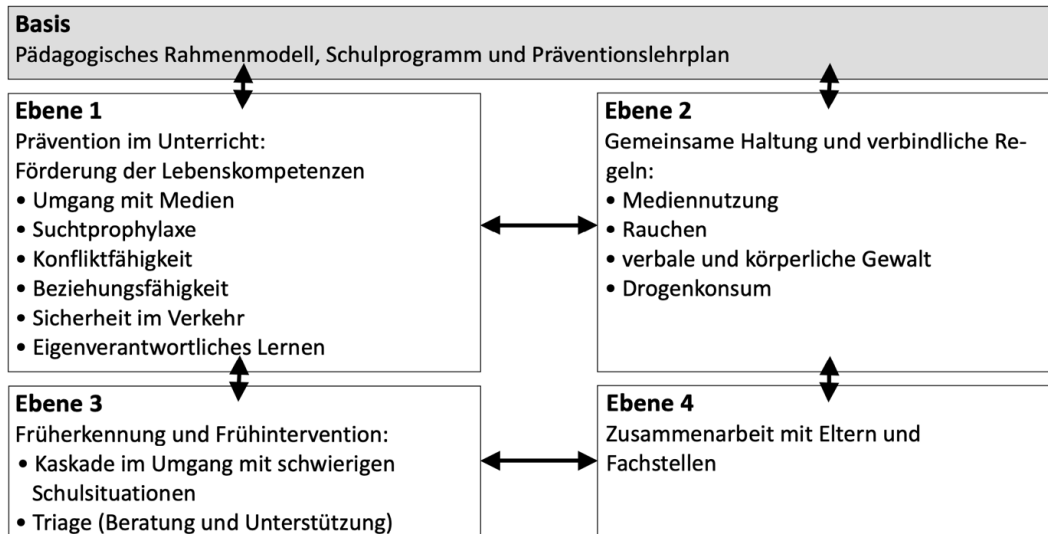
Wir gehen davon aus, dass das Impfbüchlein der Schülerinnen und Schüler laufend durch den Hausarzt überprüft wird und die notwendigen Impfungen vorgenommen sind. Die meisten Impfungen gehen zu Lasten der Krankenkasse. Der untersuchende Arzt nimmt Einsicht in die Impfbüchlein und gibt eine Impfpfempfehlung ab. Das Merkblatt zu den Impfungen ist auf der Homepage unter Informationen aufgeschaltet und kann auch über die Schulverwaltung bezogen werden.

Informationen der Sekundarschule

Gesundheitsförderung und Prävention

Eine Kommission beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, wie Menschen physisch und psychisch gesund bleiben. Aus dieser Perspektive werden auf verschiedenen Ebenen Präventionsmassnahmen umgesetzt.





Schulzahnpflege

Mund- und Zahngesundheit haben Einfluss auf die Gesundheit des ganzen Körpers. Die Eltern sind angehalten, zur Gesundheit ihrer Kinder Sorge zu tragen und neben den jährlichen obligatorischen und bezahlten Schulzahnuntersuchungen auch die frühzeitige Behandlung von Karies sicherzustellen. Die Schulen von Rütli beteiligen sich nicht an den Behandlungskosten. Ausgenommen sind Familien mit individueller Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung (IPV). Das Reglement ist auf der Zahnkarte abgedruckt und auch auf der Homepage unter Informationen abrufbar. Die Rütli Vertragsärzte sind Dr. med. dent. O. El-Arousy und Med. dent. J. von Reding.

Unfallversicherung

Gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist für alle Personen, die in der Schweiz wohnen, eine Unfallversicherung obligatorisch vorgeschrieben. **Die Eltern haften für Unfälle ihrer Kinder mit ihrer privaten Unfallversicherung.** Von der Schule werden keine Selbstbehalte und keine Franchisen übernommen. Das Risiko bei Invalidität oder Todesfall ist nicht versichert.